

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG UND BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärungen

Die Linde AG orientiert sich an dem von der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vorgelegten Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat der Linde AG haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im März 2018 auf der Grundlage des Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April/19. Mai 2017 veröffentlichten Fassung vom 7. Februar 2017 verabschiedet und auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Nach Abgabe der Entsprechenserklärung im März 2018 wurden weder Änderungen noch Ergänzungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgenommen.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Linde AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung und wird auch zukünftig mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 und 6

In 2018 waren einige wenige Modifikationen für die bislang im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2012 (LTIP) gewährte variable aktienbasierte Vergütungskomponente des Vorstands erforderlich. Dies betraf die jährliche Wertzuteilung bei Erreichen des Zielwertes, die für 2018 ausnahmsweise in bar vergütet wird. Die Höhe des Barbetrags wird dabei anknüpfend an die Kriterien der einjährigen variablen Barvergütung ermittelt. Diese Anpassungen wurden notwendig, weil der LTIP mit der Tranche 2017 ausgelaufen ist. Ein Folgeplan wurde in Ansehung des angestrebten und Ende 2018 vollzogenen Unternehmenszusammenschlusses der Linde AG mit der US-amerikanischen Praxair, Inc. nicht vorgesehen.

Weiterhin soll gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Vorstandsanstellungsverträge sehen keine Höchstgrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt vor; variable Vergütungsteile sind wie nachfolgend beschrieben begrenzt.

Die Komponenten der variablen Barvergütung sind betragsmäßig begrenzt. Der Long Term Incentive Plan, der die Gewährung von Optionsrechten auf Aktien (Performance Shares) und an ein Eigeninvestment geknüpften Bonusaktien (Matching Shares) vorsieht, weist zum Zeitpunkt der Gewährung der Options- und Matching-Shares-Rechte eine betragsmäßige Höchstgrenze auf. Der Wert der Performance Shares und Matching Shares nach Ablauf der mehrjährigen Wartezeit ist dagegen betragsmäßig nicht begrenzt. Eine solche zusätzliche betragsmäßige Begrenzung erschiene indes auch nicht zweckmäßig. Hierdurch würde der mit einer aktienbasierten Vergütung bezweckte Interessengleichlauf zwischen Aktionären und Vorstandsmitgliedern durchbrochen, was nach unserer Auffassung nicht im Interesse der Aktionäre läge.

Ziffer 5.4.2 Satz 1 und Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2

Gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Zudem empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats sein soll. Mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses zwischen der Linde AG und Praxair, Inc. Ende Oktober 2018 werden ca. 92 Prozent des Grundkapitals (mittelbar) von der neuen Holdinggesellschaft Linde plc gehalten. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gehören zugleich dem Verwaltungsrat der Linde plc als nicht geschäftsführende Direktoren an; darüber

hinaus sind drei Anteilseignervertreter auch Mitglied im Aufsichtsrat der Hauptaktionärin Linde Intermediate Holding AG. Da es sich hierbei ausschließlich um die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten, nicht jedoch um geschäftsführende Funktionen handelt, sieht der Aufsichtsrat der Linde AG die Unabhängigkeit dieser Aufsichtsräte, und damit auch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, weiterhin gewahrt. Alle derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner sind überdies von der ordentlichen Hauptversammlung der Linde AG am 3. Mai 2018 mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt worden. Den Linde Aktionären war dabei insbesondere die geplante Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Linde plc bekannt.

Ziffer 6.2

Im Rahmen eines Finanzkalenders als Teil der laufenden Öffentlichkeitsarbeit informiert die Linde AG über die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Vor dem Hintergrund der angestrebten Konzernverschmelzung der Linde AG auf die Hauptaktionärin Linde Intermediate Holding AG wurde ein Termin für die ordentliche Hauptversammlung der Linde AG im Jahr 2019 noch nicht festgelegt. Sobald dieser Termin bestimmt wurde, wird die Gesellschaft ihn umgehend bekanntgeben und ihren Finanzkalender entsprechend ergänzen.

Ziffer 7.1.2 Satz 3

Die Linde AG wird den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018, abweichend von der Empfehlung nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (binnen 90 Tagen), unter Wahrung der gesetzlichen Publizitätspflichten voraussichtlich Ende April 2019 veröffentlichen. Mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses Ende Oktober 2018 wurde die Linde AG als abhängige Gesellschaft Teil der neuen Linde plc-Gruppe. Infolge der gestiegenen Anforderungen und des damit einhergehenden Zeitaufwands, etwa für die Berichterstattung an die Linde plc zur erstmaligen Erstellung des Jahresfinanzberichts für das neue zusammengeschlossene Unternehmen, kann die Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts erst im April 2019 erfolgen.“

Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex sind unter WWW.THE-LINDE-GROUP.COM/DE/INVESTOR_RELATIONS/CORPORATE_GOVERNANCE/CORPORATE_GOVERNANCE_DECLARATION/DECLARATION_OF_COMPLIANCE/INDEX.HTML auf der Website der Gesellschaft verfügbar.

Unternehmensführungspraktiken

Gute und verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle haben bei der Linde AG traditionell einen hohen Stellenwert. Erfolgsgrundlage sind von jeher eine enge und effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, eine offene Unternehmenskommunikation, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und gesetzlichen und konzerninternen Regelungen.

Linde hat einen hohen Standard ethischer Grundsätze. Diese sind unter anderem festgehalten in konzernweit eingeführten Grundwerten (Linde Spirit) und im Verhaltenskodex für Mitarbeiter (Code of Ethics). Darüber hinaus hat der Vorstand für die Bereiche Wettbewerbs-/Kartellrecht, Korruptionsprävention, Einschaltung von Vertriebsmittlern, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Qualität sowie Beschaffung eigene Leitlinien verabschiedet. Diese gelten ebenso wie der Linde Spirit und der Code of Ethics für alle Mitarbeiter des Linde Konzerns.

Compliance

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und freiwillig angewandter Grundsätze zusätzlich abzusichern, besteht eine weltweite Compliance-Organisation. Der Fokus der konzernweiten Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Kartellrecht, Korruptionsprävention, Exportkontrolle und Datenschutz. 2014 wurde ein Prozess zur verbindlichen Risikoanalyse (Compliance Risk Assessment) eingeführt, der die Themen allgemeine Compliance, Kartellrecht und Korruption abdeckt. Die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der Compliance-Organisation sind der zentralen Rechtsabteilung angegliedert. In den Divisionen, Bereichen und operativen Segmenten sind Compliance-Beauftragte ernannt, die die konzernweite Beachtung des Compliance-Programms unterstützen. Der Chief Compliance Officer koordiniert und betreibt die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen. Vorstand und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats werden regelmäßig über den aktuellen Stand der Weiterentwicklung der Compliance-Organisation informiert, einschließlich der begleitenden Maßnahmen zur Kommunikation, Schulung und Überarbeitung bestehender Verhaltensregeln. Weltweit werden die Mitarbeiter geschult. Präsenzs Schulungen werden durch ein konzernweites E-Learning-Programm ergänzt. Wir schaffen damit die Voraussetzungen, dass unsere Mitarbeiter Regeln und Richtlinien kennen.

Als ein wichtiger Bestandteil der Compliance-Richtlinien des Linde Konzerns ist ein Hinweisgebersystem (Integrity Line) installiert. Die Integrity Line bietet internen und externen Stakeholdern die Möglichkeit, Zweifel und Verdachtsfälle zu melden. Stellt sich nach der internen Untersuchung ein Hinweis als begründet

heraus, wird nach einem festgelegten Prozess bestimmt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Linde prüft ferner, ob deren Umsetzung tatsächlich erfolgt ist.

Die Leitlinien zu den Grundwerten und zur Compliance sind unter ► WWW.THE-LINDE-GROUP.COM/DE/CORPORATE_RESPONSIBILITY/STRATEGY/VALUES_AND_STANDARDS/INDEX.HTML sowie ► WWW.THE-LINDE-GROUP.COM/DE/INVESTOR_RELATIONS/CORPORATE_GOVERNANCE/INDEX.HTML im Internet abrufbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Linde AG mit Sitz in München unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Mitbestimmungsrechts und den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung. Vorstand und Aufsichtsrat haben auf sie aufgeteilte Leitungs- und Überwachungsfunktionen. Sie arbeiten im Unternehmensinteresse eng zusammen, mit dem Ziel, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Sie sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet.

Vorstand

Der Vorstand der Linde AG leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er am Unternehmensinteresse aus, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer, der Kunden und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und die Konzernfinanzierung sowie für die Aufstellung von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen sowie der Jahres- und Konzernabschlüsse. Er trägt ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der mittelfristigen Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er hat ein Compliance-Management-System eingerichtet und dessen Grundzüge im Chancen- und Risikobericht des Finanzberichts offengelegt.

Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen insbesondere das Jahresinvestitionsprogramm, größere Akquisitionen, Desinvestitionen sowie definierte Kapital-

Finanzmaßnahmen. Der Aufsichtsrat kann auch im Einzelfall Zustimmungsvorbehalte festlegen. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand sowie nachvertraglich einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie legen auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen und informieren ihre Vorstandskollegen darüber. Dem Aufsichtsrat offenzulegende Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern traten im Geschäftsjahr 2018 nicht auf.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Diversitätskonzept für den Vorstand: Die Gesellschaft strebt an, dass der Vorstand vielfältig zusammengesetzt ist und als Gesamtgremium über eine ausreichende Erfahrungs- und Kenntnismultifunktionalität verfügt, die für die Leitung eines international tätigen kapitalmarktorientierten Gase- und Engineeringunternehmens wesentlich sind und die verschiedenen vom Vorstand zu verantwortenden Bereiche angemessen widerspiegeln. Im Vorstand sollen Mitglieder mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund vertreten sein. Angesichts des Unternehmensgegenstands wird insbesondere auf eine ausreichende technische oder naturwissenschaftliche Expertise Wert gelegt. Daneben sollte mindestens ein Mitglied einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben. Entsprechend der internationalen Aufstellung sollen im Vorstand auch Personen mit besonderer internationaler Erfahrung, möglichst sogar mit einem internationalen kulturellen Hintergrund vertreten sein. Es wird als hilfreich angesehen, wenn im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen vertreten sind. Der Aufsichtsrat hält eine Vertretung sowohl von Männern als auch von Frauen im Vorstand für hilfreich. Mittelfristig wird ein Frauenanteil im Vorstand von 20 Prozent angestrebt. Am 31. Dezember 2018 bestand der Vorstand aus fünf Mitgliedern. Alle im Unternehmen benötigten Kompetenzen werden abgedeckt. Drei Mitglieder haben eine technische, ein Mitglied zusätzlich eine naturwissenschaftliche, zwei Mitglieder eine betriebswirtschaftliche Ausbildung absolviert. Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni ist italienischer Staatsbürger, Sanjiv Lamba ist in Indien geboren und besitzt die singapurische Staatsbürgerschaft. Ein Mitglied des Vorstands gehört der Altersgruppe über 40 Jahre an,

drei der Altersgruppe über 50 Jahre und ein Mitglied der Altersgruppe über 60 Jahre. Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni hat die nach der Geschäftsordnung geltende Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder überschritten. Bei der Bestellung von Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni zum Vorstandsmitglied im Dezember 2016 hat der Aufsichtsrat auch die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder berücksichtigt, sich aber aus besonderen Gründen dafür entschieden, Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni zum Vorstandsmitglied und -vorsitzenden zu bestellen. Mit dem Entfall der Order to Hold Separate and Maintain Assets der U.S.-amerikanischen Wettbewerbsbehörde (Federal Trade Commission) endete am 1. März 2019 die Bestellung von Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni. Zugleich gehört Eduardo Menezes, geboren in Brasilien, ab diesem Zeitpunkt dem Vorstand der Linde AG an. Er gehört der Altersgruppe über 50 Jahre an und hat Abschlüsse in Verfahrenstechnik und Betriebswirtschaft.

§ 111 Abs. 5 AktG verpflichtet den Aufsichtsrat, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festzulegen. Der Aufsichtsrat hat für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 die Zielgröße von 20 Prozent festgelegt. Derzeit sind keine Frauen im Vorstand der Linde AG vertreten.

Entsprechend der internationalen Aufstellung und der breit gefächerten Branchenstruktur des Konzerns achtet der Vorstand auch bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity). Dabei ist es das Ziel, weltweit die besten Teams zusammenzustellen. Im Rahmen der Personalstrategie werden konzernübergreifende Entwicklungsprogramme definiert, umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt. Durch eine internationale Stellenpolitik und länderübergreifende Stellenbesetzungen wird die interkulturelle Vielfalt im Konzern unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich Vielfalt zielt auf die Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt. Bis zum 30. Juni 2022 soll der Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 18 Prozent (18 Prozent in der Linde AG) und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 22 Prozent (20 Prozent in der Linde AG) liegen. Im Berichtsjahr lag der Anteil weiblicher Führungskräfte in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 16,3 Prozent (Vj. 15 Prozent) und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 13,6 Prozent (Vj. 14,5 Prozent).

Am Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 hielt bis auf Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni kein Vorstandsmitglied Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen. Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni ist Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Mitgliedschaften der

im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden Sie auf der Website der Gesellschaft.

Ausschüsse des Vorstands sind nicht eingerichtet worden.

Die Zusammensetzung des Vorstands, Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands sowie die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind der Website der Gesellschaft zu entnehmen. Lebensläufe der Vorstandsmitglieder inklusive einer Übersicht über wesentliche Nebenämter sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft verfügbar.

Aufsichtsrat

Der paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzte Aufsichtsrat der Linde AG besteht satzungsgemäß aus derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften als Mindestzahl vorgesehen ist. Dies sind gegenwärtig zwölf Mitglieder. Auch die Bestellung der Mitglieder richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Vertreter der Anteilseigner werden bei der Wahl zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung einzeln gewählt. Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung vor. Bei seinen Kandidatenvorschlägen an den Aufsichtsrat berücksichtigt er neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auch die vom Aufsichtsrat formulierten Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung des darin festgelegten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium einschließlich der Ziele für die internationale Expertise und die Unabhängigkeit sowie die Vorgaben und Ziele zur Diversity und insbesondere der Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Die Vertreter der Anteilseigner wurden bei den Wahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 3. Mai 2018 für eine Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 einzeln wiedergewählt. Mit Wirksamwerden der angestrebten Verschmelzung der Linde AG auf die Hauptaktionärin Linde Intermediate Holding AG auf Grundlage des am 1. November 2018 abgeschlossenen Verschmelzungsvertrags, im Zuge dessen die Aktien der Minderheitsaktionäre entsprechend dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. Dezember 2018 übertragen werden (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), enden die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder. Neu in den Aufsichtsrat eintretende Mitglieder erhalten umfangreiche Einführungsunterlagen und Informationen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats nehmen für ihre Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenständig wahr.

Sie befassen sich hierzu unter anderem in ihren Sitzungen und in speziell für sie organisierten fachorientierten Vorträgen durch in- und externe Sachverständige vertieft mit Themen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen. 2018 waren dies beispielsweise die Entwicklung der Pensionsinvestitionen bei Linde sowie die Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig zu Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Plenums und leitet die Sitzungen. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse; er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. In angemessenem Rahmen ist er bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Der Aufsichtsratsvorsitzende steht in engem Informations- und Gedankenaustausch mit dem Vorstand und insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands.

In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung der Effizienz seiner Tätigkeit festgelegt. Geschäftsordnungsgemäß fand die letzte Überprüfung Ende 2015 statt. Als Ergebnis dieser Effizienzprüfung wurden insbesondere Anregungen für künftige Neubesetzungen und zusätzlich im Aufsichtsrat zu behandelnde Themen ab 2016 fortlaufend umgesetzt. Eine Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des im Mai 2018 neugewählten Aufsichtsrats erfolgt geschäftsordnungsgemäß nach der Hälfte seiner Amtszeit.

Die Aufsichtsratsmitglieder achten darauf, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei den jeweiligen Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Derzeit gehört ein Aufsichtsratsmitglied, Dr. Thomas Enders, dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an. Er kommt der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nach. Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ebenso wie die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar. Sie enthalten auch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft.

Kompetenzprofil, Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat ist so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlich sind. Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der weltweiten Tätigkeiten des Linde Konzerns als kapitalmarktorientiertes Gas- und Engineeringunternehmen als wesentlich erachtet werden. Dem Aufsichtsrat sollen insbesondere auch Personen angehören, die Führungserfahrung in einem großen, international tätigen Industrieunternehmen haben. Zudem sollen im Aufsichtsrat Kenntnisse und Erfahrungen aus den für Linde wichtigen Geschäftsfeldern vorhanden sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, auf dem die Gesellschaft tätig ist. Der Aufsichtsrat soll ausreichende internationale Erfahrung haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. In jedem Fall muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nachfolgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen:

→ Internationale Expertise

Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Linde Konzerns mit Präsenz in mehr als 100 Ländern sollen dem Aufsichtsrat mindestens fünf Mitglieder angehören, die über eine besondere internationale Expertise verfügen.

→ Potenzielle Interessenkonflikte und Unabhängigkeit

Mindestens 75 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder sollen in keiner unmittelbaren oder mittelbaren geschäftlichen, finanziellen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt oder die Besorgnis der Befangenheit begründen kann; das bloße Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmervertretern

- mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen schließt die Unabhängigkeit im vorstehenden Sinne nicht aus. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Linde Konzerns ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**
Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht älter als 72 Jahre sein.
 - **Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat**
Der Aufsichtsrat legt für die Dauer der Gremienzugehörigkeit eine Höchstdauer von längstens drei Amtszeiten fest. Von dieser Höchstgrenze soll im Regelfall nicht abgewichen werden.
 - **Vielfalt (Diversity)**
Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Da es sich bei der Linde Aktiengesellschaft um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, setzt sich der Aufsichtsrat gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

Stand der Umsetzung der Ziele, des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts

Die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht den vorgenannten Zielsetzungen. Der Aufsichtsrat füllt das Kompetenzprofil aus und deckt unter anderem die Kompetenzfelder Ingenieur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Finanzen, Rechnungswesen und Controlling ab. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Alle derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit über eine besondere internationale Expertise. Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im Geschäftsjahr 2018 nicht auf. Kein Aufsichtsratsmitglied nimmt gegenwärtig eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei einem wesentlichen Wettbewerber wahr. Sechs Aufsichtsratsmitglieder, Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Clemens Börsig, Dr. Thomas Enders, Franz Fehrenbach, Dr. Victoria Ossadnik und Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle, gehören als nicht geschäftsführende Mitglieder dem Verwaltungsrat der Linde plc an; Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats. Drei Aufsichtsratsmitglieder, Prof. Dr. Clemens Börsig, Dr. Thomas Enders und Dr. Victoria Ossadnik, gehören dem Aufsichtsrat der Linde Intermediate Holding AG an, die seit dem 31. Oktober 2018 Hauptaktionärin der

Gesellschaft ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder, Anke Couturier, Gernot Hahl, Dr.-Ing. Hans-Peter Kaballo und Andrea Ries, sind Mitarbeiter der Gesellschaft; im Übrigen bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft. Dem Aufsichtsrat gehört mit Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle ein früheres Vorstandsmitglied der Gesellschaft an. Kein Aufsichtsratsmitglied hat die Altersgrenze erreicht. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit zwei Mitglieder in der Altersgruppe über 40 Jahre, fünf Mitglieder in der Altersgruppe über 50 Jahre, drei Mitglieder in der Altersgruppe über 60 Jahre und zwei Mitglieder in der Altersgruppe über 70 Jahre an. Ein 2018 von den Arbeitnehmern gewähltes Aufsichtsratsmitglied, Gernot Hahl, gehört dem Aufsichtsrat seit 1998 an. Im Übrigen überschreitet kein Aufsichtsratsmitglied die 2016 verabschiedete Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Das Mindestanteilsgebot der Geschlechterquote nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG wird erfüllt. Dem Aufsichtsrat gehören mit Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner und Dr. Victoria Ossadnik auf Anteilseignervertreterseite sowie Anke Couturier und Andrea Ries auf Arbeitnehmervertreterseite gegenwärtig insgesamt vier Frauen an. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt daher auf Seiten der Anteilseignervertreter und auf Seiten der Arbeitnehmervertreter jeweils 33 Prozent. Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner ist Mitglied des Nominierungs- und des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Clemens Börsig, ist unabhängig und verfügt – ebenso wie Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner – über besondere Kenntnisse und langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und Internen Kontrollsystemen.

In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat unter anderem Regelungen zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder verankert. Kein Mitglied des Aufsichtsrats steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihren Organen, die einen Interessenkonflikt begründen könnte. Dr. Thomas Enders und Dr. Victoria Ossadnik sind derzeit in führenden Funktionen bei Gesellschaften tätig, mit denen Linde Geschäftsbeziehungen unterhält. Geschäfte mit diesen Gesellschaften erfolgen zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Die Geschäftswerte von allen laufenden Transaktionen mit diesen Gesellschaften im Geschäftsjahr 2018 betragen weniger als 0,1 Prozent des Konzernumsatzes von Linde im Geschäftsjahr 2018 und jeweils weniger als 0,1 Prozent des Konzernumsatzes der betroffenen Unternehmen. Die Unabhängigkeit von Dr. Thomas Enders und Dr. Victoria Ossadnik wird durch diese Geschäfte nach Einschätzung des Aufsichtsrats nicht berührt. Darüber hinaus beschränken sich die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Linde AG weiterhin ausgeübten Tätigkeiten bei der neuen Obergesellschaft Linde plc

bzw. der Hauptaktionärin der Gesellschaft, der Linde Intermediate Holding AG, auf die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten bei diesen Gesellschaften. Der Aufsichtsrat sieht die Unabhängigkeit dieser Aufsichtsräte daher weiterhin gewahrt.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte vier Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse bereiten die Arbeit des Aufsichtsratsplenums vor. Soweit gesetzlich zulässig und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehen, wurden in Einzelfällen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats auf Ausschüsse übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt mit Ausnahme des Prüfungsausschusses in allen Ausschüssen den Vorsitz. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenum spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt.

Der Ständige Ausschuss, der aus drei Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer besteht, unterbreitet dem Aufsichtsrat insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Bedingungen der Anstellungs-, Pensions- und sonstigen vergütungsrelevanten Verträge mit Vorstandsmitgliedern und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Zudem obliegen dem Ständigen Ausschuss insbesondere die Zustimmung zu Geschäften mit den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen sowie die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns. Außerdem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und überprüft regelmäßig die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss umfasst ebenfalls drei Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer. Er überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses einschließlich des Abhängigkeitsberichts unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers vor und trifft die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion und überwacht in diesem Zusammenhang insbesondere den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des Internen

Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung. Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen der Compliance. Außerdem erörtert der Vorstand mit dem Prüfungsausschuss unterjährige Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung. Ferner legt der Prüfungsausschuss dem Plenum eine begründete Empfehlung bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft vor.

Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der weitere stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiterer Vertreter der Anteilseigner an. Er gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung.

Der nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gebildete Vermittlungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gewählter Stellvertreter sowie je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen Beschlüsse grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen.

Die Namen der amtierenden Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder finden Sie jeweils aktuell im Internet unter ► WWW.THE-LINDE-GROUP.COM/DE/ABOUT_THE_LINDE_GROUP/MANAGEMENT/SUPERVISORY_BOARD/INDEX.HTML. Details zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie eine individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2018 können Sie im Bericht des Aufsichtsrats nachlesen.

Weitere Angaben zur Corporate Governance

Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Hauptversammlung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden zusammen mit der Tagesordnung und der Erläuterung der Teilnahmebedingungen, der Rechte der Aktionäre, den Formularen für die Briefwahl sowie etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären auch auf der Website der Gesellschaft in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und sind für die Aktionäre dort leicht zugänglich; die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen kann Aktionären mit deren Zustimmung auch elektronisch übermittelt werden.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen können oder die Hauptversammlung vor Eintritt in die Abstimmung verlassen, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Weisungen zur Stimmrechtsausübung an diesen Stimmrechtsvertreter können auch über elektronische Medien erteilt werden. Außerdem wird den Aktionären angeboten, ihre Stimmen – ohne Bevollmächtigung eines Vertreters – schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abzugeben.

Der Vorstand der Linde AG legt der Hauptversammlung den Jahres- und den Konzernabschluss mit den jeweiligen Lageberichten vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt in der Regel die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und bestellt den Abschlussprüfer. Außerdem beschließt die Hauptversammlung über den Inhalt der Satzung, wesentliche Strukturmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen sowie über die Ermächtigung zum Aktienrückkauf. Sie hat die Möglichkeit, über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Nach Beendigung der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D & O-Versicherung) abgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt für Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Regelungen 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Einhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds; für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nach der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart worden.

Directors' Dealings

Die nach Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung meldepflichtigen Transaktionen der dort genannten Personen, insbesondere der Organmitglieder und der mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, mit Aktien und Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten veröffentlicht die Linde AG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die der Linde AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte sind auf der Website der Gesellschaft abrufbar.

Aktienbesitz

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Linde AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten betrug 2018 weniger als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Am 31. Dezember 2018 hielten die Mitglieder des Vorstands keine Aktien der Linde AG (Vj. 70.000), da sie alle von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft in das Tauschangebot der Linde plc eingereicht hatten. Aufgrund der Annahme des Tauschangebots reduzierte sich auch die Anzahl der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien an der Gesellschaft auf insgesamt 848 Aktien (Vj. 13.000).

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der sogenannte Vergütungsbericht, der auch Angaben zur aktienbasierten Vergütung enthält, ist im Finanzbericht eingestellt.

Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement

Die Linde AG stellt ihren Konzernabschluss und den Konzernhalbjahresfinanzbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Aufstellung des gesetzlich vorgeschriebenen und für die Dividendenzahlung maßgeblichen Jahresabschlusses der Linde AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (HGB). Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Gemäß der

gesetzlichen Verpflichtung versichern die Mitglieder des Vorstands, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und die entsprechenden Lageberichte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns bzw. der Gesellschaft beschreiben. Die Prüfungen des Abschlussprüfers erfolgen nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung; ergänzend werden im Rahmen der Konzernabschlussprüfung die International Standards on Auditing beachtet. Die Prüfungen umfassen auch das Risikofrüherkennungssystem. Die Halbjahresfinanzberichte und die unterjährigen Finanzinformationen werden vor der Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Prüfungsausschuss erörtert.

Der Aufsichtsrat hat im Mai 2018 den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der prüferischen Durchsicht der Zwischenberichte und des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt. KPMG bzw. eine Vorgängergesellschaft ist seit dem 31. Dezember 1984 Abschlussprüfer der Linde AG. Als Wirtschaftsprüfer unterzeichnen Herr Klaus Becker seit dem Geschäftsjahr 2013 und als für die Prüfung verantwortlicher Wirtschaftsprüfer (Global Lead Partner) seit dem Jahres- und Konzernabschluss 2015 Herr Harald von Heynitz. Der Abschlussprüfer hat dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine umfangreiche Unabhängigkeitserklärung vorgelegt. Es bestanden keine Interessenkonflikte. Mit dem Prüfer wurde vereinbart, dass die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet werden, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer wurde verpflichtet, über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, unverzüglich zu berichten. Ferner hat sich der Abschlussprüfer verpflichtet, den Aufsichtsrat zu informieren, wenn er seinerseits bei der Prüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung der Gesellschaft zum Kodex ergeben.

Linde verfügt über ein Berichts-, Überwachungs- und Risikomanagementsystem, das der Vorstand kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpasst. Die Interne Revision überprüft in regelmäßigen Zeitabständen die Funktionsfähigkeit und die Effizienz des Risikomanagementsystems und des Internen Kontrollsystems. Darüber hinaus beurteilt der Abschlussprüfer die

Funktionsfähigkeit des Risikofrüherkennungssystems und berichtet regelmäßig auf globaler Ebene über das Ergebnis seiner Prüfung an Vorstand und Aufsichtsrat. Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang auch mit Fragen des Risikomanagements. Er erhält regelmäßig Berichte vom Vorstand über das Risikomanagement, die Risikolage, die Risikoerfassung und die Risikoüberwachung. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird er regelmäßig unterrichtet. Ferner hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser ihm, soweit notwendig, über wesentliche Schwächen des Internen Kontrollsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, und des Risikofrüherkennungssystems berichtet. Einzelheiten zum Risikomanagement finden Sie im Chancen- und Risikobericht des Finanzberichts. Hierin ist der Bericht zum rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystem enthalten.